

## Bekanntmachung der Stadt Wehlen

### Bekanntmachung zu den Bestandsverzeichnissen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wehlen

**Änderung Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 13. Dezember 2019 – die Stadt Wehlen verweist hiermit öffentlich auf die Umsetzung des § 54 Abs. 3 SächsStrG**

1. Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs.1 Satz 1 SächsStrG nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße.
2. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Stadt Wehlen schriftlich (per Post an Stadtverwaltung Stadt Wehlen, Markt 5 in 01829 Stadt Wehlen bzw. Gemeindeamt Lohmen – Bauamt, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen oder per E-Mail an [stadt-wehlen@t-online.de](mailto:stadt-wehlen@t-online.de) oder [bauamt@lohlen-sachsen.de](mailto:bauamt@lohlen-sachsen.de)) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen.
3. Die Gemeinde (Stadt Wehlen) soll in den Fällen nach 2 innerhalb eines Jahres (bis 31. Dezember 2021) eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen.
4. Nach Ablauf der Frist nach 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach 3 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 SächsStrG zulässig.

#### **Erläuterung zu 2.:**

Es handelt sich dabei um Straßen, Wege oder Plätze, die zum 16. Februar 1993 ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren.

Tittel  
Bürgermeister

## **Auszug aus dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG):**

### § 53 Einteilung der vorhandenen öffentlichen Straßen (Übergangsvorschrift zu § 3 und § 6)

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes. In diesen Fällen stehen dem Träger der Straßenbaulast, soweit er noch nicht Eigentümer der der Straße, dem Weg oder dem Platz dienenden Grundstücke ist, die Rechte und Pflichten des Eigentümers der Ausübung nach in dem Umfang zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

### § 54 Bestandsverzeichnisse (Übergangsvorschrift zu § 4)

(1) Bestandsverzeichnisse sind nach ihrer erstmaligen Anlegung sechs Monate in den Gemeinden zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Straßenbaubehörden haben den Lauf dieser Frist vorher öffentlich bekanntzugeben. Soweit die Beteiligten bekannt sind, sind sie gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluss des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten.

(2) Wird eine Eintragung nach Absatz 1 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach § 6 Absatz 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

(3) Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

(4) Mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 wird für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen. Satz 1 gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden.

Der vollständige Gesetzestext ist im Internet unter [www.revosax.sachsen.de](http://www.revosax.sachsen.de) abrufbar.

### Verfahrensvermerke:

Ausgehängt am: .....

Abzunehmen am: .....

Abgenommen am: .....